

Bericht des Vorstands der Action Press Holding AG gem. § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG (Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 AktG)

Der Vorstand hat die einzelnen Punkte geprüft und erstattet den folgenden Bericht:

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 9.000.000,00 € und ist eingeteilt in 9.000.000 Inhaberk Aktien (Stückaktien) zu je 1,00 Euro. Verschiedene Aktiengattungen bestehen nicht.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Aktien sind nicht vinkuliert und können frei übertragen werden. Jede Aktie gewährt das gleiche Stimmrecht. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Aktien betreffen, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Darüber hinaus sind der Gesellschaft keine Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern bekannt, welche Beschränkungen in Stimmrechten und Übertragung von Aktien beinhalten.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital von über 10 %

An der Gesellschaft ist die Effecten-Spiegel AG mit knapp über 41 % zum Bilanzstichtag direkt oder indirekt beteiligt. Weitere Aktionäre mit Anteilsbesitz über 10 % sind der Gesellschaft nicht bekannt.

4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten

Die Gesellschaft hat die Inhaber von Aktien mit keinerlei Sonderrechten ausgestattet und hat auch keine Aktien begeben, die Sonderrechte oder Kontrollbefugnisse verleihen.

5. Stimmrechtskontrolle für Arbeitnehmer-Aktionäre

Es bestehen keine Arbeitnehmerbeteiligungen am Kapital, bei denen die Kontrollrechte nicht unmittelbar ausgeübt werden.

6. Vorschriften über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft werden gemäß § 84 AktG vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Nach § 84 Abs. 3 AktG kann eine Abberufung während der Bestellzeit nur aus wichtigem Grund erfolgen. Nach § 9 Nr. 3 der Satzung entscheidet der Aufsichtsrat über Bestellung und Abberufung von Vorständen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gemäß §§ 5 und 6 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Zurzeit besteht der Vorstand aus zwei Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist es einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann jedem Mitglied des Vorstandes Einzelvertretungsmacht und die Befugnis erteilen, gleichzeitig Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft und als Vertreter Dritter abzuschließen. Der Vorstand kann von den Beschränkungen des § 181 BGB in den Grenzen des § 112 AktG befreit werden. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Satzungsänderungen erfolgen nach § 179 Abs. 2 AktG i. V. m. § 17 Nr. 2 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und - insoweit abweichend von der gesetzlichen Regelung, die in § 179 Abs. 2 AktG eine Mehrheit vorsieht, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst – der einfachen Mehrheit des bei der Be-

schlussfassung vertretenen Grundkapitals, wenn das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

7. Vorstandsbefugnisse im Hinblick auf Aktienausgabe- und rückkauf

Der Vorstand war seit dem 10. August 2007 ermächtigt, Inhaberaktien als Stückaktien der Action Press Holding AG bis zu insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigung geht vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate. Von der Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Vorstand war bis zum 27. Mai 2008 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu 50.000,00 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 50.000 Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Der Vorstand war bis zum 27. Mai 2008 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu 1.810.000,00 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 1.810.000,00 Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II):

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- b) um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen abzugeben;
- c) im Fall der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit diese Kapitalerhöhung zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt sowie der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

8. Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels

Die Gesellschaft hat keine Vereinbarungen getroffen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

9. Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Die Gesellschaft hat keine Entschädigungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Düsseldorf, im April 2009

Action Press Holding Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Menno Smid